

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung mit anschließender Wiedereinleitung dieses Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 437/389, Gemarkung Kriegshaber, Stadt Augsburg (Reeseallee 1, 86156 Augsburg)**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Augsburg, Umweltamt wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung mit anschließender Wiedereinleitung dieses Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 437/389, Gemarkung Kriegshaber, Stadt Augsburg beantragt. Die Dauer der Bauwasserhaltung beläuft sich auf insgesamt 195 Tage und einer Wasserentnahmemenge von insgesamt 219.086 m<sup>3</sup>.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für die Grundwasserentnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutaufördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Bei dem geplanten Vorhaben wird im Rahmen der Bauwasserhaltung Grundwasser vorübergehend entnommen und auf dem gleichen Grundstück mittels dreier Sickerbrunnen wieder in den gleichen Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem das Grundwasser entnommen wurde. Die Gesamtfördermenge wurde in Höhe von insgesamt 219.086 m<sup>3</sup> beantragt. Durch die geplante Wasserentnahme könnten Gefahren für das Grundwasser entstehen.

#### **2. Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 437/389, Gemarkung Kriegshaber direkt an der Kreuzung Bürgermeister-Ackermann-Straße und Reeseallee in Augsburg. Lediglich südlich des Vorhabens grenzen zwei biotopkartierte Gehölzstrukturen nach Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG an. Darüber hinaus liegt der geplante Standort in keinem weiteren der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum

UVPG genannten Gebiete und weist auch keine weiteren, besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht wesentlich beeinträchtigt.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalls eröffnet. Aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauwasserhaltung und der hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere durchlässiger Grundwasserleiter in diesem Bereich) wird sich der Grundwasserspiegel innerhalb kurzer Zeit wieder nivellieren. Hierzu trägt auch die ortsnahe Wiedereinleitung des Grundwassers bei, indem die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Einleitung über drei Sickerbrunnen wieder vollständig zugeführt wird.

Auch eine Veränderung der Qualität des Grundwassers durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten.

Um darüber hinaus schädliche Auswirkungen an den biotopkartierten Gehölzen im südlich angrenzenden Bereich zu vermeiden, werden diese wöchentlich bewässert.

Die o.g. Einschätzungen stützen sich auf Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Umweltamts (Abtl. Bodenschutz- und Abfallrechts sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) sowie einem Untersuchungsbericht des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros zur Baugrunduntersuchung.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht; sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Augsburg, 12.04.2023

Stadt Augsburg  
Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde

Steinberger